

# AMTSBLATT

## der Bezirksregierung Düsseldorf

Nr. 10

Düsseldorf, Donnerstag, den 20. Oktober

1949

**Inhalt:** Nachweis der Trigonometrischen Punkte im Kataster S. 45; Ausfertigung der Wandergewerbescheine vom 1. Januar 1950 ab S. 45; Verwaltungsgebühren für die Erteilung von Wandergewerbescheinen S. 45; Aushändigung von Wandergewerbescheinen S. 46; Erweiterungen von Wandergewerbescheinen S. 46; Wiedereinstellung ehemaliger Reichsbahnbediensteter bei der Deutschen Bundesbahn S. 46; Flüchtlingskredit zur Existenzgründung S. 46; Verordnung über die Beendigung der Hemmung von Verjährungsfristen vom 13. Januar 1949 S. 47; Ecarté-Spiel S. 47; Ungültigkeit von Sprengstofflizenzen S. 47; Eintragung von Vereinsauflösungen im Vereinsregister S. 47; Kündigung von Kleingärten aus politischen Gründen S. 48; Monatsberichte 1a und 2a in Soforthilfeangelegenheiten S. 48; Verwaltung der gemeindlichen HH. und Verwendung ihrer Rückflüsse S. 48; Apothekenbetriebsrecht S. 49; Kleinsiedlungen ehemaliger Nationalsozialisten S. 49; Betreuung als Verfolgte des Naziregimes S. 49; Beendigung der Entnazifizierung S. 49; Einziehung eines öffentlichen Weges S. 49; Personalmeldungen S. 50.

### Bekanntmachungen der Zentralbehörden

#### 149. Nachweis der Trigonometrischen Punkte im Kataster.

Im Nachgang zu meinem Erlaß vom 24. März 1949 — I 128—30 Nr. 4223/48 — ordne ich folgendes an:

1. Punkte, die bisher noch nicht in die Kartei der Trigonometrischen Punkte übernommen worden sind und ihre bisherige Bezeichnung beibehalten haben, sind in den Katasterkarten nicht mit den Nummern, die sie im trig. Netzriß erhielten, sondern mit den Nummern ihrer besonderen Kartei zu bezeichnen.

Wird ein TP (S) unter mehreren Nummern in der TP (S)-Kartei geführt, so sind unter der höchsten Nummer stets die Koordinaten der letzten Bestimmung angegeben. Diese Karteinummer wird auch in die Katasterkarte übernommen. In der Kartei ist jeweils auf andere Nummern, unter denen der TP noch geführt wird, zu verweisen.

2. Alle TP werden in den Karten durch eine einheitliche Signatur bezeichnet. Eine Unterscheidung nach den Bestimmungen über die Anwendung gleichmäßiger Signaturen vom 20. Dezember 1879 ist seit Einführung des FP-Erlasses ohne Bedeutung. Es ist für die Eintragung aller TP nur die einheitliche Darstellung nach Vorschrift für die früheren Dreieckspunkte IV. Ordnung (Anlage V der lithographierten Anlage zur Anweisung VIII) zu verwenden (z. B.  $\hat{\circ}$  54, siehe auch meinen Erlaß vom 24. März 1949).

Düsseldorf, den 27. September 1949.

Der Innenminister  
des Landes Nordrhein-Westfalen.

### Bekanntmachungen des Regierungspräsidenten

#### 150. Ausfertigung der Wandergewerbescheine vom 1. Januar 1950 ab.

Der Regierungspräsident.  
B. A. 40.00 GW (Ausl.)

Düsseldorf, den 1. Oktober 1949.

Gemäß § 3 des Gesetzes vom 7. Dezember 1948 (Ges.u.VO.Bl. 1948 S. 302) sind die Wandergewerbescheine auf die Dauer von 3 Kalenderjahren auszustellen. Die Scheine für 1948 sind aber bisher nur bis zum 31. Dezember 1949, die Scheine für 1949 bis zum 31. Dezember 1951 verlängert worden. Aus Zweckmäßigkeits- und Spargründen werden die Wandergewerbescheine für 1948 durch Abstempe-

lung bis zum 31. Dezember 1952 verlängert werden. Wenn die Inhaber der Wandergewerbescheine für 1948 ihr Gewerbe weiterhin betreiben wollen, müssen sie bei den Stadt- und Landkreisverwaltungen die Verlängerung beantragen. Ein formloser schriftlicher Antrag genügt. Die Verlängerungsanträge und die Wandergewerbescheine für 1948 sind nach Erteilung eines auf 3 Monate befristeten Ersatz-Ausweises mit einer einfachen Nachweisung der Geschäftsstelle des Regierungsbezirksausschusses Düsseldorf, oder, soweit es sich um Ausländer handelt, dem Regierungspräsidenten — Geschäftskreis G — vorzulegen. In der Nachweisung ist zu bescheinigen, daß Bedenken gegen die Verlängerung nicht geltend zu machen sind, insbesondere, daß die Antragsteller seit der Ausstellung der Scheine keine Strafen erlitten haben. Falls Eintragungen in einem Schein geändert werden müssen, ist der Antrag als Neuantrag zu behandeln. Neuanträge und unklare Fälle sind unter Verwendung der vorgeschriebenen Vordrucke vorzulegen.

Die Verwaltungsgebühr für die Verlängerung beträgt in der Regel 10 DM. Die Wandergewerbescheine werden den Antragstellern unter Post-Nachnahme der Verwaltungsgebühr zugestellt. Von der Erteilung der Erlaubnisse werden die Stadt- und Landkreisverwaltungen durch die Rückgabe der Nachweisung und der Antragsunterlagen benachrichtigt.

Ich bitte, die beteiligten Verbände und in der Presse die Antragsteller zu verständigen.

In Vertretung: Schwidden.

An die Stadt- und Landkreisverwaltung des Bezirks.

#### 151. Verwaltungsgebühren für die Erteilung von Wandergewerbescheinen.

Der Regierungspräsident.  
B.A. 40.00

Düsseldorf, den 8. Oktober 1949.

Der Regierungsbezirksausschuß Düsseldorf erhebt ab 15. 9. 1949 gem. Ziff. 82 Ges. über staatl. Verwaltungsgebühren vom 29. 9. 1923 (G.S. S. 455) und der VGO. i. d. F. der Bekanntmachung vom 19. 5. 1934 (G.S. S. 261) für die Bearbeitung von Wandergewerbeangelegenheiten grundsätzlich folgende Verwaltungsgebühr:

1. a) Erteilung von Wandergewerbescheinen und Ersatzscheinen 10 DM

- |   |            |
|---|------------|
| 1. b) Ablehnung von Anträgen  | 5 DM       |
| 2. Ausdehnung von Wandergewerbescheinen (für das Darbieten von Lustbarkeiten aller Art) | 2 bis 5 DM |
| 3. Besonders erteilte Erlaubnis zur Mitführung von Personen; für jede Person            | 2 bis 5 DM |
| 4. Nachträge sonstiger Art (Ergänzungen der Handelsgegenstände und dgl.)                | 2 bis 5 DM |

Die neuen Gebührensätze bitte ich den Gesuchstellern bei Antragstellung mitzuteilen. Wird eine Gebührenermäßigung oder ein Gebührenerlaß beantragt, so bitte ich in jedem einzelnen Fall um Bericht über die sozialen Verhältnisse des Antragstellers, wobei ich sogleich bemerke, daß die neuen Gebührensätze im allgemeinen einen Gebührenerlaß nur beim Vorhandensein einer außerordentlichen wirtschaftlichen Notlage der Antragsteller rechtfertigen werden.

Baurichter.

An die Stadt- und Landkreisverwaltungen des Bezirks.

#### 152. Aushändigung von Wandergewerbescheinen.

Der Regierungspräsident.

B.A. 40.00

Düsseldorf, den 8. Oktober 1949.

Wie ich bereits in meiner Rundverfügung vom 28. 7. 1949 (B.A. 40.00) mitteilte, werden nunmehr die Wandergewerbescheine an die Antragsteller direkt durch Postnachnahme übersandt; es hat sich jedoch bereits jetzt gezeigt, daß durchschnittlich 30 Prozent der auf diese Weise den Antragstellern zugegangenen Wandergewerbescheine nicht eingelöst werden.

Diese Erfahrung zwingt nunmehr zu folgendem Verfahren:

Nach Abschluß der Nachnahmezustellung werde ich den jeweiligen Stadt- und Landkreisverwaltungen listenmäßig und aufgliedert mitteilen

1. die Antragsteller, welche den Wandergewerbeschein eingelöst haben,
2. die Antragsteller, welche den Wandergewerbeschein nicht eingelöst haben.

In allen Fällen, in welchen die Antragsteller den Wandergewerbeschein nicht einlösen, bitte ich um kurze Stellungnahme über die sozialen Verhältnisse der ablehnenden Antragsteller. Ich werde dann auf Grund der Berichte entscheiden, ob die Verwaltungsgebühr ermäßigt wird, bzw. ob ein Zwangsverfahren zur Beitreibung der Verwaltungsgebühren geboten ist.

Baurichter.

An die Stadt- und Landkreisverwaltungen des Bezirks.

#### 153. Erweiterungen von Wandergewerbescheinen.

Der Regierungspräsident.

B.A. 40.00

Düsseldorf, den 8. Oktober 1949.

In letzter Zeit häufen sich die Fälle, daß Wandergewerbetreibende unmittelbar bei der Geschäftsstelle des Regierungsbezirksausschusses Düsseldorf um Erweiterung ihres Wandergewerbescheines nachsuchen. Ich werde ab sofort diese Wandergewerbetreibenden an die zuständigen Stadt- und Landkreisverwaltungen mit dem Anheimgen verweisen, dort einen formellen Antrag auf Erweiterung zu stellen.

Diese Erweiterungsanträge werden von der Geschäftsstelle beschleunigt erledigt werden.

Soweit Wandergewerbescheine hierher zur Bearbeitung eingesandt werden, bitte ich den Wandergewerbetreibenden eine Überbrückungsbescheinigung auszustellen. Gleichzeitig bitte ich, etwa zwischenzeitlich bekanntgewordene Tatsachen mitzuteilen, welche u. U. zu einer anderen Beurteilung der persönlichen Zuverlässigkeit der Wandergewerbetreibenden führen könnten.

Baurichter.

An die Stadt- und Landkreisverwaltungen des Bezirks.

#### 154. Wiedereinstellung ehemaliger Reichsbahnbediensteter bei der Deutschen Bundesbahn.

Der Regierungspräsident.

Fl. 5. 2. Pet/Ko.

Düsseldorf, den 11. Oktober 1949.

Bezug: Rundverfügung 8/49 — Fl. 5. 2. Hou/Fa. — vom 21. 1. 1949.

Vom Amt für Fragen der Heimatvertriebenen in Frankfurt a. Main wurden mit der Deutschen Bundesbahn Verhandlungen geführt, um sicherzustellen, daß bei Wiedereinstellungen die heimatvertriebenen, früheren Reichsbahnbeamten gleichberechtigt berücksichtigt werden und auch bei dem Personalstand der Deutschen Bundesbahn ein dem Anteil der Vertriebenen an der Gesamtbevölkerung entsprechender Prozentsatz erreicht wird.

Der Deutschen Bundesbahn ist es in Anbetracht der wirtschaftlichen Lage z. Z. nicht möglich, Einstellungen vorzunehmen. Sobald sie Klarheit über ihre Möglichkeiten gewonnen hat, wird sie bei Neueinstellungen die Heimatvertriebenen wieder entsprechend berücksichtigen.

In dringenden Sonderfällen, bei denen auch heute noch Neueinstellungen erfolgen, werden schwerbeschädigte, ostvertriebene Eisenbahner berücksichtigt, wenn

- a) die für Schwerbeschädigte vorgesehene Prozentzahl durch die Wiedereinstellung nicht überschritten wird,
- b) ein Dienstposten frei ist, der auch unter Anlegung eines strengen Maßstabes wiederbesetzt werden muß,
- c) der wiedereinzustellende schwerbeschädigte, ostvertriebene Eisenbahner für den Dienstposten geeignet ist und
- d) keine politischen Gründe seiner Wiedereinstellung entgegenstehen.

Auf Veranlassung der Deutschen Bundesbahn bitte ich, alle antragstellenden, ehemaligen Eisenbahner anzuweisen, ihre Anträge auf Wiedereinstellung oder Vormerkung, auf Gewährung von Unterstützungen, Ruhegehältern, Wartegeldern oder Renten in allen Fällen an die Eisenbahndirektion zu richten, in deren Bezirk der jetzige Wohnort des Antragstellers liegt.

Im Auftrage: Dr. Dundalek.

An die Stadt- und Kreisverwaltungen — Flüchtlingsämter — des Bezirks.

#### 155. Flüchtlingskredit zur Existenzgründung.

Der Regierungspräsident.

Fl. 12. 3. 3. A/Ko.

Düsseldorf, den 11. Oktober 1949.

Der Herr Finanzminister hat unter dem 25. Juli 1949 entschieden, daß er, nachdem er sich bereits mit seinem Schreiben vom 25. 5. 1949 mit der Einschaltung der landwirtschaftlichen Genossenschaften bei der Ausleihung von Krediten an Flüchtlinge aus der

Landwirtschaft in die Aktion einverstanden erklärt hatte, seine Zustimmung dazu gibt, daß ebenfalls die Kredite an Flüchtlingsbetriebe und an die politisch, rassisch und religiös Verfolgten auf Wunsch der Kreditnehmer durch eine Genossenschaftsbank ausgegeben werden. Voraussetzung ist, daß sich auch diese Kreditgeber zuvor mit den Bedingungen der in Betracht kommenden Kreditabkommen einverstanden erklären. Von einer Einschränkung dahingehend, daß die Genossenschaftsbanken nur dann eingeschaltet werden, wenn die örtliche Sparkasse sich nicht bereit findet, bittet der Herr Finanzminister abzusehen.

Im Auftrage: Dr. Dundalek.

An die Stadt-, Kreis- und Gemeindeverwaltungen — Flüchtlingsämter — des Bezirks.

**156. Verordnung über die Beendigung der Hemmung von Verjährungsfristen vom 13. Januar 1949**  
(Verordnungsblatt für die britische Zone, S. 19);  
hier: Rückständige Zinsen für  
Wohnungsbaudarlehen.

Der Regierungspräsident.  
W. 10 gen. — Düsseld.

Düsseldorf, den 11. Oktober 1949.

Gemäß einem Erlaß des Herrn Ministers für Wiederaufbau sind auf Grund der obigen Verordnung rückständige Zinsforderungen aus der Zeit vor dem 1. 1. 1946 am 1. 1. 1950 verjährt, sofern nicht innerhalb dieser Vierjahresfrist die Verjährung entweder durch Anerkenntnis oder Stundungsgesuch des Schuldners oder durch die Einleitung des Verwaltungsverfahren unterbrochen wurde oder wird.

In der Anwendbarkeit des Verwaltungsverfahren (Gesetz vom 12. 7. 1937 — GS. S. 252, vgl. Heusinger „Die Verwaltung der Hauszinssteuerhypotheken usw.“, S. 134) ergibt sich die Möglichkeit, die Unterbrechung der Verjährung im Wege der öffentlichen Zustellung durch Aushang gem. § 12 der Verordnung betreffend das Verwaltungsverfahren wegen Beitreibung von Geldbeträgen vom 15. 11. 1899 zu bewirken, falls der Schuldner nicht zu erreichen oder zur Abgabe einer entsprechenden Erklärung nicht zu veranlassen ist.

Im Auftrage: Schweinem.

An die Stadt- und Landkreisverwaltungen, die Amts- und Gemeindeverwaltungen des Bezirks.

**157. Ecarté-Spiel.**

Der Regierungspräsident  
G

Düsseldorf, den 12. Oktober 1949.

Soweit bisher Anfragen bezüglich der Zulassung des Ecarté-Spiels an mich gerichtet wurden, habe ich im Einvernehmen mit dem Herrn Innenminister bisher den Standpunkt vertreten, daß nach der Rechtsprechung des Reichsgerichts das Ecarté-Spiel zu den Glücksspielen gehört.

Neuerdings hat aber der Herr Innenminister nach einem von ihm an die Polizeibehörden (Chefs der Polizei) des Landes Nordrhein-Westfalen gerichteten Runderlasses vom 16. 9. 1949 ein Stellungnahme des Herrn Generalstaatsanwalts in Düsseldorf herbeigeführt, die wie folgt lautet:

„Nach der herrschenden Rechtslehre und Rechtsprechung ist als Glücksspiel im Sinne des § 284 StGB. ein Spiel anzusehen, bei dem die Entscheidung über Gewinn und Verlust nach den Vertrags-

bedingungen und den Eigenschaften des Durchschnitts der am Spiel beteiligten Personen hauptsächlich vom Zufall und nicht vom Geschick der Spieler abhängt. Die Frage, ob ein Spiel sich als Glücksspiel darstellt, kann daher nur beantwortet werden auf Grund der Spielregeln und sonstiger Umstände, unter denen es im besonderen Falle gespielt worden ist. Ein Geschicklichkeitsspiel an Stelle eines Glücksspiels ist immer dann anzunehmen, wenn die körperliche oder geistige Fähigkeit des Spielers die Entscheidung über Gewinn und Verlust bestimmt. Gehören zu den Spielern geübte und ungeübte, erfahrene und unerfahrene Personen, so kommt es darauf an, ob der Durchschnitt der Spieler die erforderlichen Fähigkeiten und Kenntnisse besitzt. Für den inneren Tatbestand ist Vorsatz erforderlich.“

Der Herr Innenminister kommt daher zu dem Schluß, daß der Erlaß des früheren preußischen Innenministers vom 6. 8. 1927 — MBliV. S. 827 —, der das Ecarté-Spiel schlechthin als Glücksspiel ansieht, für die Entscheidung der Frage nicht mehr anzuwenden ist; er weist aber darauf hin, daß für die gewerksmäßige Veranstaltung des Ecarté-Spiels als Geschicklichkeitsspiel gemäß § 1 b des Gesetzes über die Genehmigung von Sport-, Wett- und Losgeschäften sowie Geschicklichkeitsspielen vom 11. 7. 1949 (G. u. VoBl. NW. S. 243) eine Genehmigung erforderlich ist.

Baurichter.

An die Stadt- und Landkreisverwaltungen des Bezirks.

**158. Ungültigkeit von Sprengstofflizenzen.**

Folgende Sprengstofflizenzen sind den Inhabern entwendet worden und werden hierdurch mit sofortiger Wirkung für ungültig erklärt:

| Name u. Wohnung des Inhabers                 | Muster, Nr. u. Jahr der Ausstellung der Lizenz | Aussteller          |
|--|--|---------------------|
| Franz Drösser, Lev.-Küppersteg, Görresstr. 4 | Transport, NRW 41/21<br>16. 10. 1948           | Gewerberat Solingen |
| Hermann Heidelberg, Lev.-Schlebusch 2        | Transport, NRW 41/30 T<br>13. 4. 1949          | Gewerberat Solingen |
| Ophovener Str. 51                            |  |                     |

Düsseldorf, den 12. Oktober 1949.  
GA 545, III

Der Regierungspräsident:  
Im Auftrage: John.

**159. Eintragung von Vereinsauflösungen im Vereinsregister.**

Der Regierungspräsident.  
— P 3400/49 —

Düsseldorf, den 12. Oktober 1949.

Durch die Kontrollratsgesetze Nr. 2, 8 und 34 sind alle NS-Organisationen, Vereine ehemaliger Kriegsteilnehmer und Vereine, welche der Aufrechterhaltung der militärischen Tradition dienen, aufgelöst worden. Eine Eintragung der Auflösungsverfügung durch die Registergerichte kann erst erfolgen, wenn die Auflösung von der zuständigen Behörde gemäß § 74 Abs. 3 BGB angezeigt wird.

Ich ersuche Sie daher, im Einvernehmen mit dem zuständigen Registergericht festzustellen, welche

eingetragenen Vereine von der Auflösungsanordnung betroffen sind, und die Eintragung der Auflösung zu beantragen.

Über das Veranlaßte bitte ich mir bis zum 31. 12. 1949 zu berichten.

In Vertretung: S c h w i d d e n.

An die Stadt-, Kreis-, Amts- und Gemeindeverwaltungen des Bezirks.

#### 160. Kündigung von Kleingärten aus politischen Gründen.

Der Regierungspräsident  
WA. 10.00

Düsseldorf, den 12. Oktober 1949.

Der Herr Minister für Wiederaufbau des Landes Nordrhein-Westfalen hat mit Erlaß vom 29. 9. 1949 — IV B — Tgb.-Nr. 2672/49 — darauf hingewiesen, daß die bloße Zugehörigkeit zu einer politischen Partei als Kündigungsgrund in deutschen gesetzlichen Bestimmungen nicht vorgesehen ist. Art. 3 Abs. 3 des Grundgesetzes verbietet überdies jede Benachteiligung eines Bewohners des Bundesgebietes „wegen seiner politischen Anschauungen“. Das gilt nach Art. 139 des Grundgesetzes hinsichtlich der Kleingartenpachtverhältnisse auch für ehemalige Mitglieder der NSDAP, denen nicht auf Grund der Entnazifizierungsbestimmungen das Pachtrecht oder das gesamte Vermögen entzogen worden ist.

Soweit besondere Anordnungen der Militärregierungen ergangen sind, die bisher durch die Militärregierung nicht aufgehoben worden sind, haben diese Vorschriften den Vorrang, und zwar innerhalb ihres Geltungsbereiches auch dann, wenn sie nur für Teile des Landes Nordrhein-Westfalen erlassen worden sind. Von der Militärregierung erlassene Anordnungen über neue Kündigungsgründe (z. B. gegenüber „aktiven Nationalsozialisten“) sind insbesondere bei der Genehmigung von Kündigungen durch die unteren Verwaltungsbehörden zu beachten.

Die Zuständigkeit der unteren Verwaltungsbehörden zur Kündigungsgenehmigung sowie der Regierungspräsidenten (im Bereich des Siedlungsverbandes Ruhrkohlenbezirk seiner Außenstelle in Essen) ist unberührt geblieben, falls nicht örtliche Anordnungen der Militärregierung eine abweichende Verfahrensregelung getroffen haben.

In Vertretung: S c h w i d d e n.

An die Stadtverwaltungen — Rechtsämter bzw. Kleingartenschiedsstellen — und die Landkreisverwaltungen — Kleingartenstellen — des Bezirks.

#### 161. Monatsberichte 1a und 2a in Soforthilfeangelegenheiten — Erlaß des Finanzministers — Landesamt für Soforthilfe — vom 27. 9. 1949 — II B Tgb.-Nr. 1254 —.

Der Regierungspräsident  
La A 6c

Düsseldorf, den 13. Oktober 1949.

Im Zusammenhang mit dem vorgenannten Erlaß weise ich darauf hin, daß die Monatsberichte bis zum 5. eines jeden Monats in doppelter Ausfertigung über mich dem Landesamt für Soforthilfe einzureichen sind. Da die Zahlen für den Reg.-Bezirk Düsseldorf bei mir zusammengestellt werden, bitte ich, die Berichte so frühzeitig abzusenden, daß ich den gestellten Termin einhalten kann.

Die Erfahrungen aus den im September erstmalig vorgelegten Berichten geben zu folgenden Hinweisen Anlaß:

Einzelne Kreise haben in die Berichte für September geschätzte Zahlen eingesetzt. Diese Angaben können für statistische Zwecke nicht verwendet werden. Genaue Zahlenangaben sind daher notwendig.

Außerdem war aus den Berichten festzustellen, daß mehrfach im Formular 1a andere Zahlen als im Formular 2a angegeben worden waren. So müssen z. B. die in Ziffer 2a und b des Berichtsformulars 1a festgestellten Zahlen der Vorbescheide und Beschlußbewilligungen der Unterhaltshilfe mit der Summe der Ziffer 1a und 2a im Berichtsformular 2a (Rubrik „insgesamt“) übereinstimmen. Ebenso muß sich die im Berichtsformular 1a unter Ziffer 2b für Hausrathilfe genannte Zahl mit der im Berichtsformular 2a Ziffer 3a aufgeführten Zahl decken.

Da nach § 63 SHG Hausrathilfe nicht durch Vorbescheid, sondern nur durch Beschlußbescheid bewilligt werden darf, kann die im Berichtsformular 1a unter Ziff. 2a offenstehende Rubrik für Hausrathilfe nicht ausgefüllt werden.

Ich bitte, diese Hinweise bei der Aufstellung der Monatsstatistik für Oktober und die folgenden Monate zu beachten.

Im Auftrage: L u y k e n.

An die Stadt- und Landkreisverwaltungen — Ämter für Soforthilfe — des Bezirks.

#### 162. Verwaltung der gemeindl. HH. und Verwendung ihrer Rückflüsse.

Der Regierungspräsident  
W. 10 — gen./49

Düsseldorf, den 13. Oktober 1949.

Bezug: Erlaß des Herrn Ministers für Wiederaufbau vom 30. 9. 1948 — III B I — 324 —.

Der Herr Minister für Wiederaufbau hat im Einvernehmen mit dem Herrn Innenminister und dem Herrn Finanzminister bezügl. der am 30. 9. 1949 auf gekommenen und am 31. 3. 1950 auf kommenden Rückflüsse aus den HH. bestimmt, daß die Gemeinden und Gemeindeverbände diese Rückflüsse folgendermaßen verwenden können:

1. Zur Abdeckung von Vorgriffen, soweit sie hierzu vertraglich verpflichtet sind. (Tilgung der Wohnungsbaudarlehen.) In Höhe der geleisteten Tilgung für Wohnungsbauanleihen sind Vorgriffshypotheken in echte gemeindliche HH. umzuwandeln.
2. Zur Zahlung von Zinszuschüssen, soweit sie hierzu vertraglich verpflichtet sind. Neue Zinszuschüsse werden jedoch nicht mehr bewilligt werden.
3. Zur Zahlung von Mietzuschüssen (hier gilt das zu 2 Gesagte sinngemäß).
4. Zur Abdeckung der Verwaltungskosten (Erl. v. 28. 6. 1948). Die darüber hinaus auf kommenden Rückflüsse sind an den Landesausgleichsstock abzuführen. Diese Abführung hat über mich zu erfolgen.

Diese Mittel sollen zusammen mit den im Rechnungsjahr auf gekommenen Rückflüssen im Sommer 1950 zur Förderung des Wohnungsneubaues Verwendung finden. Bis zum endgültigen Einsatz werden die beim Land auf kommenden Rückflüsse zur Zwischenfinanzierung der vom Herrn Minister für Wiederaufbau geförderten Bauvorhaben ertragbringend eingesetzt. Über den endgültigen Einsatz der in

den beiden Rechnungsjahren 1948 und 1949 aufgenommenen Rückflüsse aus den gemeindlichen HH. ergeht im Einvernehmen mit den kommunalen Spitzenverbänden besondere Weisung.

Im Auftrage: S c h w e i n e m.

An die Stadt- und Landkreisverwaltungen, die Amts- und Gemeindeverwaltungen des Bezirks.

### 163. Apothekenbetriebsrecht.

Mit Genehmigung des Herrn Sozialministers des Landes Nordrhein-Westfalen soll nach Maßgabe der geltenden Bestimmungen, in Sonderheit unter Berücksichtigung der Erlasse vom 5. 7. 1894 und 23. 11. 1905 in Oberhausen-Sterkrade eine Apotheken-Neukonzession vergeben werden. Die vorge-sehene Lage der Apotheke kann von Apothekern, die Interessenten sind, bei dem Gesundheitsamt der Stadt Oberhausen erfragt werden.

Geeignete Bewerber werden hierdurch aufgefordert, bis zum 15. 12. 1949 ihr Gesuch unter Beifügung der durch die Runderlasse des Oberpräsidenten der Nordrheinprovinz vom 8. 2. 1946 — M 642/VI A 3/4 — über die Ausschreibung von Apothekenbetriebsrechten und Festsetzung des Betriebsberechtigungsalters vorgeschriebenen Unterlagen, sowie unter Beachtung der Bestimmungen des Runderlasses des Sozialministers des Landes Nordrhein-Westfalen vom 3. 11. 1948 — II A 3 — 40 — 0 — schriftlich bei mir einzureichen. Gemäß Erlaß des Herrn Sozialministers vom 3. 5. 1949 — II A 3 — ist den Bewerbungsunterlagen ein Nachweis der zur Verfügung stehenden Geldmittel beizufügen.

Die Entscheidung über das Gesuch wird den Bewerbern mitgeteilt. Auf Anfragen nach dem Stande der Angelegenheit kann Auskunft nicht erteilt werden.

Bewerber mit einem Betriebsberechtigungsalters von weniger als 25 Jahren können voraussichtlich nicht berücksichtigt werden.

Düsseldorf, den 14. Oktober 1949.

Der Regierungspräsident:  
Im Auftrage: D r. J o s t e n.

### 164. Kleinsiedlungen ehemaliger Nationalsozialisten.

Der Regierungspräsident  
W. 13 — 1/49.

Düsseldorf, den 14. Oktober 1949.

Bezug: Rundverfg. v. 18. 7. 1947 — W. 5 — Allgemein.

Im Einvernehmen mit dem Herrn Minister für Wiederaufbau ergeht folgende Mitteilung:

Auf Grund der Träger-Siedler-Verträge sind für die Rechtsverhältnisse der Siedler nach wie vor die Kleinsiedlungsbestimmungen (KSB) vom 14. 9. 1937 maßgebend, soweit sie nicht nationalsozialistisches Gedankengut enthalten. Die fortgeltenden KSB sind im MBl. 1949 S. 329 ff. veröffentlicht.

Nr. 4 und 5 KSB setzen voraus, daß die Siedlerfamilien Gemeinschaftsgeist haben, lebensstüchtig, sparsam, strebsam und ehrbar sind. Diese Voraussetzungen müssen nach Nr. 36 KSB auch bei der Übertragung der Stellen zu Eigentum oder Erbbaurecht vorliegen.

Die Tatsache der Zugehörigkeit zur NSDAP rechtfertigt allein die Entfernung eines Siedlers aus der Siedlung nicht. Art. 3 Nr. 3 des Grundgesetzes verbietet jede Benachteiligung von Bewohnern des

Bundesgebietes nur wegen ihrer politischen Anschauung. Das gilt nach Art. 139 des Grundgesetzes auch für ehemalige Mitglieder der NSDAP, soweit ihnen nicht im Einzelfall das Pachtrecht oder das gesamte Vermögen auf Grund der Entnazifizierungsbestimmungen entzogen (nicht nur gesperrt) worden ist.

Sofern aber Siedler im Einzelfall — z. B. durch Anzeigen bei der Gestapo, Verbrechen gegen die Menschlichkeit oder andere Verbrechen oder Vergehen — gemeinschaftswidrig gehandelt haben oder ehrlos geworden sind, erfüllen sie die erwähnten zwingenden Voraussetzungen nicht mehr und sind als Siedler auf Grund der KSB ungeeignet.

Im Auftrage: L u y k e n.

An die Stadt- und Landkreis- sowie Amts- und Gemeindeverwaltungen des Bezirks (außer dem Gebiet des Siedlungsverbandes Ruhrkohlenbezirk).

### 165. Betreuung als Verfolgte des Naziregimes.

Der Regierungspräsident.  
— S — V.d.N. — A — 1 — 49 Bb/Ho.

Düsseldorf, den 14. Oktober 1949.

Das Amtsgericht Heidelberg bittet um Auskunft, ob Hannelore P e n t i n g h a u s, geb. Laschat, geb. am 28. 5. 1922 in Essen, wohnhaft in Leimen, Zementwerkstr. 5, im Lande Nordrhein-Westfalen bereits als Verfolgte des Naziregimes betreut worden ist.

Ich bitte um entsprechende Nachprüfung und Bericht bis zum 25. 10. 1949.

Fehlanzeige erforderlich.

Im Auftrage: B ö l l i n g.

An die Stadt- und Kreisverwaltungen — Ämter für Wiedergutmachung — des Bezirks.

### 166. Beendigung der Entnazifizierung.

Der Regierungspräsident  
A 02.06.8

Düsseldorf, den 18. Oktober 1949.

Auf Anordnung des Sonderbeauftragten für die Entnazifizierung des Landes Nordrhein-Westfalen werden die Entnazifizierungs-Haupt- und Berufungsausschüsse bei den Stadtkreisen Essen und Duisburg mit Wirkung vom 30. 11. 1949 aufgelöst. Die Ausschüsse stellen an diesem Tage ihre Spruchfähigkeit ein.

Ihre restlichen Aufgaben gehen auf den Entnazifizierungs-Haupt- bzw. Berufungsausschuß bei der Regierung in Düsseldorf über.

B a u r i c h t e r.

An die Stadt- und Landkreisverwaltung, die Amts- und Gemeindeverwaltungen des Bezirks.

### Bekanntmachungen anderer Behörden

#### 167. Einziehung eines öffentlichen Weges.

Die im Ortsteile Elberfeld gelegene Eskesgasse — Parzelle Gemarkung Elberfeld, Flur 158 Nr. 86 — soll eingezogen werden. Einsprüche gegen die Einziehung sind nach § 57 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. 8. 1883 zur Vermeidung des Ausschlusses innerhalb einer Frist von 4 Wochen, die am Tage

nach der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung beginnt, bei der Wegeaufsichtsbehörde Wuppertal, Neues Rathaus, Zimmer 335, einzulegen. Der Lageplan kann während der Einspruchsfrist bei der vorbezeichneten Stelle eingesehen werden.

Wuppertal, den 3. Oktober 1949.

Die Stadtverwaltung.

## Personalnachrichten der Bezirksregierung

### Düsseldorf

#### **168. Versetzungen und Abordnungen.**

Reg.-Inspektor Hubert Kamps abgeordnet an das Kultusministerium des Landes Nordrhein-Westfalen.

Reg.-Inspektor Erwin Schulz versetzt an das Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten des Landes Nordrhein-Westfalen.